

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00707]

10 AOÛT 2015. — Loi modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en vue d'une meilleure prise en compte des menaces contre la société et la sécurité nationale dans les demandes de protection internationale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 10 août 2015 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en vue d'une meilleure prise en compte des menaces contre la société et la sécurité nationale dans les demandes de protection internationale (*Moniteur belge* du 24 août 2015, *err.* du 27 octobre 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00707]

10 AUGUSTUS 2015. — Wet tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen om beter rekening te houden met de bedreigingen voor de samenleving en de nationale veiligheid in de aanvragen tot internationale bescherming. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 10 augustus 2015 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen om beter rekening te houden met de bedreigingen voor de samenleving en de nationale veiligheid in de aanvragen tot internationale bescherming (*Belgisch Staatsblad* van 24 augustus 2015, *err.* van 27 oktober 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00707]

10. AUGUST 2015 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf eine bessere Berücksichtigung der Gefahren für die Allgemeinheit und die nationale Sicherheit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 10. August 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf eine bessere Berücksichtigung der Gefahren für die Allgemeinheit und die nationale Sicherheit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

10. AUGUST 2015 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf eine bessere Berücksichtigung der Gefahren für die Allgemeinheit und die nationale Sicherheit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der Teilumsetzung:

1. der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung),

2. der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

KAPITEL 2 — Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980
über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Art. 3 - Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "gemäß Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 7" durch die Wörter "gemäß Artikel 55/3/1 § 2 Nr. 1 und 2" ersetzt.

2. In § 2 werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Minister oder sein Beauftragter kann jederzeit den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ersuchen, die Rechtsstellung als Flüchtling, die einem Ausländer zuerkannt wurde, gemäß Artikel 55/3/1 § 1 zu entziehen.“

Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose unverzüglich alle ihm vorliegenden Sachverhalte, die einen Entziehungsbeschluss auf der Grundlage von Artikel 55/3/1 rechtfertigen können. Vorbehaltlich eines ausdrücklichen Vermerks in diesem Sinne stellt die Übermittlung solcher Sachverhalte keinen Antrag auf Entziehung der Rechtsstellung im Sinne von Absatz 2 dar.“

3. In § 2 wird Absatz 2, dessen heutiger Wortlaut Absatz 4 bilden wird, wie folgt ersetzt:

„Im Fall der Anwendung von Absatz 1 oder 2 fasst der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose binnen einer Frist von sechzig Werktagen einen Beschluss zur Entziehung der Rechtsstellung als Flüchtling oder informiert den Betreffenden sowie den Minister oder seinen Beauftragten, dass die Entziehung dieser Rechtsstellung nicht vorgenommen wird.“

4. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

„§ 3 - Wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose die Rechtsstellung als Flüchtling aufgehoben beziehungsweise entzogen hat oder der Betreffende auf seine Rechtsstellung verzichtet hat, entscheidet der Minister oder sein Beauftragter, ob der Betreffende gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entfernt werden kann.“

5. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 4 - Die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling endet von Rechts wegen, wenn der Flüchtling Belgier geworden ist.“

Art. 4 - Artikel 49/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 4 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„§ 4 - Der Minister oder sein Beauftragter kann während der Dauer des Aufenthalts für bestimmte Zeit des Ausländers jederzeit den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ersuchen, den dem Ausländer zuerkannten subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 4 aufzuheben. Während der ersten zehn Jahre des Aufenthalts des Ausländers ab dem Datum der Einreichung des Asylantrags kann der Minister oder sein Beauftragter jederzeit den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ersuchen, den dem Ausländer zuerkannten subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 55/5/1 zu entziehen.“

2. In § 4 werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 kann der Minister oder sein Beauftragter jederzeit den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ersuchen, den subsidiären Schutzstatus zu entziehen, der einem Ausländer zuerkannt wurde, der gemäß Artikel 55/4 § 1 oder 2 ausgeschlossen ist beziehungsweise hätte ausgeschlossen werden müssen.“

Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose unverzüglich alle ihm vorliegenden Sachverhalte, die einen Entziehungsbeschluss auf der Grundlage von Artikel 55/5/1 rechtfertigen können. Vorbehaltlich eines ausdrücklichen Vermerks in diesem Sinne stellt die Übermittlung solcher Sachverhalte keinen Antrag auf Entziehung des Status im Sinne von Absatz 2 dar. Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ebenfalls unverzüglich alle ihm vorliegenden Sachverhalte, die einen Ausschlussbeschluss auf der Grundlage von Artikel 55/4 § 2 rechtfertigen können.“

3. In § 4 wird Absatz 2, dessen heutiger Wortlaut Absatz 4 bilden wird, wie folgt ersetzt:

„Im Fall der Anwendung von Absatz 1 oder 2 fasst der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose binnen einer Frist von sechzig Werktagen einen Beschluss zur Entziehung beziehungsweise Aufhebung des subsidiären Schutzstatus oder informiert den Betreffenden sowie den Minister oder seinen Beauftragten, dass die Entziehung beziehungsweise Aufhebung dieses Status nicht vorgenommen wird.“

4. Paragraph 5 wird wie folgt ersetzt:

„§ 5 - Wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose den subsidiären Schutzstatus aufgehoben beziehungsweise entzogen hat oder der Betreffende auf seinen Status verzichtet hat, entscheidet der Minister oder sein Beauftragter, ob der Betreffende gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entfernt werden kann.“

5. Paragraph 6 wird wie folgt ersetzt:

„§ 6 - Der subsidiäre Schutz endet von Rechts wegen, wenn die Person, die subsidiären Schutz genießt, Belgier geworden ist.“

Art. 5 - In Artikel 52/4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch die Gesetze vom 15. Juli 1996 und 15. September 2006, werden die Absätze 1 und 2 wie folgt ersetzt:

„Wenn ein Ausländer, der gemäß Artikel 50, 50bis, 50ter oder 51 einen Asylantrag eingereicht hat, eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, oder es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt, übermittelt der Minister oder sein Beauftragter dem Generalkommissar unverzüglich alle Sachverhalte in diesem Sinne.“

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling verweigern, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, oder es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt. In diesem Fall gibt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit einer Entfernungsmassnahme mit den Artikeln 48/3 und 48/4 ab.“

Art. 6 - Artikel 55 § 3 desselben Gesetzes, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter „gleich lautende“ werden aufgehoben.

2. Die Wörter „mit Artikel 3 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ werden durch die Wörter „mit den Artikeln 48/3 und 48/4“ ersetzt.

Art. 7 - Artikel 55/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn der Generalkommissar jemanden von der Rechtsstellung als Flüchtling ausschließt, gibt er im Rahmen seines Beschlusses eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit einer Entfernungsmassnahme mit den Artikeln 48/3 und 48/4 ab."

Art. 8 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 55/3/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 55/3/1 - § 1 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann die Rechtsstellung als Flüchtling entziehen, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, oder es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt.

§ 2 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose entzieht die Rechtsstellung als Flüchtling eines Ausländers:

1. der in Anwendung von Artikel 55/2 ausgeschlossen ist beziehungsweise hätte ausgeschlossen werden müssen,
2. dessen Rechtsstellung zuerkannt worden ist aufgrund der falschen Darstellung von Tatsachen oder des Verschweigens von Tatsachen, aufgrund falscher Erklärungen oder falscher oder gefälschter Dokumente, die für die Zuerkennung der Rechtsstellung ausschlaggebend waren, oder dessen persönliches Verhalten im Nachhinein aufzeigt, dass er keine Furcht vor Verfolgung hat.

§ 3 - Wenn der Generalkommissar die Rechtsstellung als Flüchtling in Anwendung von § 1 oder § 2 Nr. 1 entzieht, gibt er im Rahmen seines Beschlusses eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit einer Entfernungsmassnahme mit den Artikeln 48/3 und 48/4 ab."

Art. 9 - In demselben Gesetz wird Artikel 55/4, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, dessen heutiger Wortlaut § 1 bilden wird, durch die Paragraphen 2, 3 und 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Ein Ausländer ist ebenfalls vom subsidiären Schutzstatus ausgeschlossen, wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die nationale Sicherheit darstellt.

§ 3 - Ein Ausländer kann vom subsidiären Schutzstatus ausgeschlossen werden, wenn er vor seiner Ankunft im Staatsgebiet eine oder mehrere Straftaten begangen hat, die nicht in den Anwendungsbereich von § 1 fallen und mit einer Gefängnisstrafe bestraft würden, wenn sie im Königreich begangen worden wären, und der Ausländer sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftat(en) zu entgehen.

§ 4 - Wenn der Generalkommissar jemanden vom subsidiären Schutzstatus ausschließt, gibt er im Rahmen seines Beschlusses eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit einer Entfernungsmassnahme mit den Artikeln 48/3 und 48/4 ab."

Art. 10 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 55/5/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 55/5/1 - § 1 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann den subsidiären Schutzstatus entziehen, wenn der Ausländer eine oder mehrere Straftaten begangen hat, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 55/4 § 1 fallen und mit einer Gefängnisstrafe bestraft würden, wenn sie im Königreich begangen worden wären, und der Ausländer sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftat(en) zu entgehen.

§ 2 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose entzieht den subsidiären Schutzstatus eines Ausländers:

1. der in Anwendung von Artikel 55/4 § 1 oder 2 ausgeschlossen ist beziehungsweise hätte ausgeschlossen werden müssen,
2. dessen Status zuerkannt worden ist aufgrund der falschen Darstellung von Tatsachen oder des Verschweigens von Tatsachen, aufgrund falscher Erklärungen oder falscher oder gefälschter Dokumente, die für die Zuerkennung des Status ausschlaggebend waren, oder dessen persönliches Verhalten im Nachhinein aufzeigt, dass er keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, läuft.

§ 3 - Wenn der Generalkommissar den subsidiären Schutzstatus in Anwendung von § 1 oder § 2 Nr. 1 entzieht, gibt er im Rahmen seines Beschlusses eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit einer Entfernungsmassnahme mit den Artikeln 48/3 und 48/4 ab."

Art. 11 - Artikel 57/6 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und ersetzt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt ersetzt:

"6. aufgrund der Artikel 55/3/1 und 55/5/1 die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus zu entziehen,"

2. Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt ersetzt:

"7. die Stellungnahme abzugeben, die der Minister oder sein Beauftragter gemäß Artikel 17 § 6 einholen kann, um Auskunft darüber zu erhalten, ob ein Ausländer noch internationalen Schutz im Königreich genießt,"

3. Absatz 1 wird durch die Nummern 9 bis 15 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"9. eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit einer Entfernungsmassnahme mit den Artikeln 48/3 und 48/4 abzugeben, wenn er die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling aufgrund von Artikel 52/4 Absatz 2 verweigert,

10. eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit einer Entfernungsmassnahme mit den Artikeln 48/3 und 48/4 für einen Ausländer abzugeben, dessen Asylantrag gemäß Artikel 55 für gegenstandslos erklärt worden ist,

11. eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit einer Entfernungsmassnahme mit den Artikeln 48/3 und 48/4 abzugeben, wenn er jemanden aufgrund von Artikel 55/2 von der Rechtsstellung als Flüchtling ausschließt,

12. eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit einer Entfernungsmassnahme mit den Artikeln 48/3 und 48/4 abzugeben, wenn er die Rechtsstellung als Flüchtling aufgrund von Artikel 55/3/1 § 1 oder § 2 Nr. 1 entzieht,

13. eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit einer Entfernungsmassnahme mit den Artikeln 48/3 und 48/4 abzugeben, wenn er jemanden aufgrund von Artikel 55/4 vom subsidiären Schutzstatus ausschließt,

14. eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit einer Entfernungsmassnahme mit den Artikeln 48/3 und 48/4 abzugeben, wenn er den subsidiären Schutzstatus aufgrund von Artikel 55/5/1 § 1 oder § 2 Nr. 1 entzieht,

15. die in Artikel 57/6/1 Absatz 4 erwähnte Stellungnahme im Hinblick auf die Festlegung der Liste der sicheren Herkunftsländer abzugeben.“

Art. 12 - In Artikel 57/9 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2013, werden die Wörter "in den Artikeln 57/6 Nr. 1 bis 7, 57/6/1, 57/6/2 und 57/6/3" durch die Wörter "in den Artikeln 52/4, 57/6 Nr. 1 bis 15, 57/6/1, 57/6/2 und 57/6/3" ersetzt.

Art. 13 - Artikel 57/27 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch die Gesetze vom 15. September 2006 und 27. Dezember 2006, wird durch drei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn er Auskünfte betrifft, die:

1. den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten zur Kenntnis gebracht werden und für die Erfüllung ihrer Aufträge von Nutzen sind, wie im Grundlagengesetz vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste bestimmt, oder

2. im Rahmen einer polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchung von den Polizeidiensten, dem Prokurator des Königs, dem Föderalprokurator oder dem Untersuchungsrichter angefordert werden oder

3. sich auf Indizien für Straftaten beziehen, die dem Prokurator des Königs gemäß Artikel 29 des Strafprozessgesetzbuches zur Kenntnis gebracht werden, oder

4. den europäischen beziehungsweise internationalen Rechtsprechungsorganen auf ausdrücklichen Antrag gemäß den sie betreffenden Vorschriften zur Kenntnis gebracht werden oder

5. sich auf Angaben zur Identität beziehen, die dem Ausländeramt zur Kenntnis gebracht werden.

Die in Absatz 2 erwähnten Behörden geben keine Informationen über einzelne Asylanträge oder über die Tatsache, dass ein Asylantrag eingereicht wurde, an die Stellen weiter, die den Asylsuchenden seinen Angaben zufolge verfolgt beziehungsweise ihm ernsthaften Schaden zugefügt haben.

Ebenso wenig holen sie Informationen bei den Stellen, die den Asylsuchenden seinen Angaben zufolge verfolgt beziehungsweise ihm ernsthaften Schaden zugefügt haben, in einer Weise ein, die diesen Stellen die Tatsache zur Kenntnis bringen würde, dass der betroffene Asylsuchende einen Asylantrag eingereicht hat, und die seine körperliche Unversehrtheit oder diejenige seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder die Freiheit und Sicherheit seiner noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen in Gefahr bringen würde."

Art. 14 - Artikel 74/17 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Januar 2012, wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Für den Fall, dass der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose eine Stellungnahme in Anwendung von Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 9 bis 14 abgibt, aus der hervorgeht, dass ein Risiko in Bezug auf die Artikel 48/3 und 48/4 besteht, kann die Entfernung nur vorgenommen werden, wenn der Minister oder sein Beauftragter in einem mit Gründen versehenen Beschluss ausführlich nachweist, dass die Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose nicht mehr aktuell ist."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Poitiers, den 10. August 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

T. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz,

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2015/00705]

23 AOÛT 2015. — Loi modifiant la loi du 12 avril 1965 concernant la protection de la rémunération des travailleurs en ce qui concerne le paiement de la rémunération. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 23 août 2015 modifiant la loi du 12 avril 1965 concernant la protection de la rémunération des travailleurs en ce qui concerne le paiement de la rémunération (*Moniteur belge* du 1^{er} octobre 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2015/00705]

23 AUGUSTUS 2015. — Wet tot wijziging van de wet van 12 april 1965 betreffende de bescherming van het loon der werknemers wat de uitbetaling van het loon betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 23 augustus 2015 tot wijziging van de wet van 12 april 1965 betreffende de bescherming van het loon der werknemers wat de uitbetaling van het loon betreft (*Belgisch Staatsblad* van 1 oktober 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.